

Meja Kölliker Funk

Heilpädagogische Früherziehung in der Basisstufe: 3 Modelle

Sowohl die obligatorische Vorschulpflicht ab 4 Jahren wie auch die Einführung der Basisstufe wirkt sich auf die heilpädagogischen Früherziehungsdienste aus. Zur konkreten Umsetzung können verschiedene Modelle gedacht werden – entlang dem Alter der Kinder, der Art der Förderung oder der Kompetenz der beteiligten Fachpersonen.

Zwei Jahre Kindergarten obligatorisch

Die Zugehörigkeit der zweijährigen Vorschule zur obligatorischen Schulpflicht unterstellt Kindergarten und Basisstufe den kantonalen Erziehungsdepartementen und somit auch der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Im Vorschlag der EDK soll die heilpädagogische Früherziehung die Altersspanne vor der Einschulung umfassen, das sind Kinder im Alter von ein bis vier Jahren. Bisher förderten heilpädagogische Früherzieherinnen Kinder von der Geburt bis zur Einschulung in die Regelschule mit 6-7 Jahren und begleiteten ihre Familien durch das Kleinkind- und Vorschulalter.

Ab der obligatorischen Schulpflicht sind die schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zuständig für die Förderung der Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Dies umfasst gemäss EDK-Vorschlag neu auch das Alter der Kinder von 4-6 Jahren.

Einführung der Basis- oder Grundstufe

Pilotprojekte mit der Basis- oder Grundstufe laufen in fast allen Kantonen. Ihre Evaluation dient als Entscheidungsgrundlage für eine zukünftige flächendeckende Einführung

der Basisstufe. Die Basisstufe hat zum Ziel, Kinder individuell vom spielerisch sozialen Lernen zum schulischen Lernen zu führen, dabei steht für das schulische Lernen vor allem Erwerb der Kulturtechniken. Mit vier Jahren treten die Kinder in die Grund- oder Basisstufe ein, die je nach Konzept drei bis vier Jahre dauert.

Das Konzept der Basisstufe sieht die Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen integrativ vor. Integrativ wird traditionell schweizerisch je nach Region unterschiedlich interpretiert und umgesetzt. Dies erfordert von der zuständigen Heilpädagogin und vom zuständigen Heilpädagogen profunde Kenntnisse der Entwicklung und Förderung von Basisfähigkeiten wie Wahrnehmung, Spiel, soziale Interaktion und Kognition. Ebenso kennen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen die Voraussetzungen des Erwerbs der Kulturtechniken, können diese Fähigkeiten förderdiagnostisch erfassen und im Sinne einer Prävention von Lernschwierigkeiten gezielt und individuell angepasst fördern.

Anhand von drei Modellen werde ich mögliche Umsetzungen dieser Vorgaben in der Basis- oder Grundstufe diskutieren.

1. Zuständigkeit gemäss Alter der Kinder
2. Zuständigkeit gemäss Art der Förderung
3. Zuständigkeit gemäss Kompetenz

1. Zuständigkeit gemäss Alter der Kinder

Das Alter der Kinder mit besonderen Bedürfnissen bestimmt, ob sie von der Früherzieherin oder der schulischen Heilpädagogin begleitet und gefördert werden. Von Geburt bis

zum Eintritt in die Basisstufe mit vier Jahren begleitet die Früherzieherin die Familie des Kindes und unterstützt sie in ihrer Kompetenz, den besonderen Bedürfnissen des Kindes und aller Familienmitglieder zu entsprechen. Ab dem Eintritt in die Basisstufe ist die Schulische Heilpädagogin zuständig für die Förderung des Kindes, präventive und förderdiagnostische Massnahmen für die Vorbereitung des Erwerbs der Kulturtechniken, die Kooperation mit der Basisstufenlehrperson und die Beratung der Eltern.

Vorteile dieses Modells sind die klare Zuständigkeit in einem stark strukturierten System. Den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen erwachsen zusätzliche Aufgaben, zu der sie in der Master-Ausbildung der Schulischen Heilpädagogik befähigt werden müssen, auch wenn die Ausbildung nicht verlängert wird.

Für die Eltern und Kinder zeigt sich ein Nachteil im Wechsel der Heilpädagogischen Bezugsperson, der sehr früh erfolgt, denn viele Kinder werden erst mit drei Jahren bei der Heilpädagogischen Früherziehung angemeldet. Die kompetente Familienarbeit der Früherzieherin wechselt zu einer beratenden Unterstützung der Familie durch die

Schulische Heilpädagogin oder den Schulischen Heilpädagogen, deren Hauptaufgabe die Kooperation mit der Basisstufenlehrperson bleibt.

2. Zuständigkeit gemäss Art der Förderung

Die besonderen Bedürfnisse der Kinder und ihrer familiären Umwelt bestimmen, ob sie von der Früherzieherin oder der Schulischen Heilpädagogin begleitet und gefördert werden.

Besteht von der Familie her Bedarf, dem Kind eine familiäre Umwelt zu bieten, die seine Entwicklung anregt und fördert und das Familienleben für alle Familienmitglieder zu optimieren oder Familienkrisen zu bewältigen, erfolgt dies in der Kooperation mit der Früherzieherin. Durch intensive Familienarbeit wird die Familie kompetent, das Kind entwicklungsfördernd zu betreuen und allen Familienmitgliedern den jeweils nötigen Lebensraum zu eröffnen. Voraussetzung sind eine Entwicklungsdiagnostik des Kindes und eine Analyse des Systems Familie.

Fällt der Basisstufenlehrperson ein Kind auf, das besondere Bedürfnisse zeigt, seine kognitiven, sozialen und spielerischen Fähigkeiten weiterzuentwickeln, wendet sie

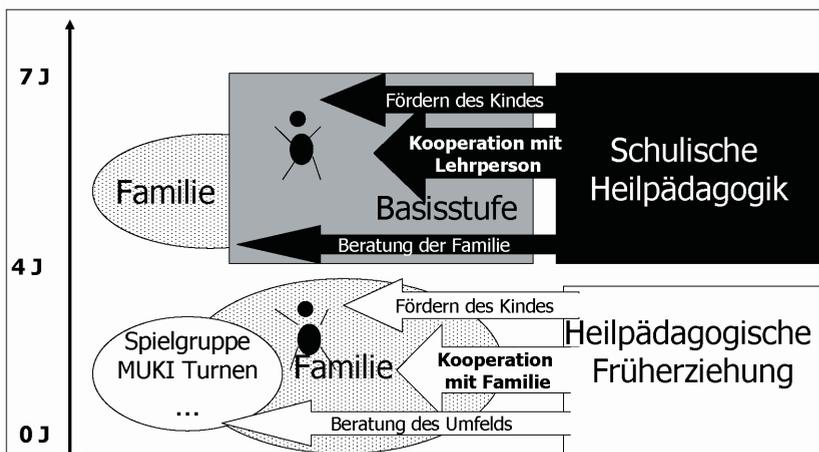


Bild 1:
Zuständigkeit
gemäss Alter

sich an die Schulische Heilpädagogin. Im gemeinsamen Basisstufenunterricht zeigt die Schulische Heilpädagogin der Basisstufenlehrperson individuell abgestimmte Fördermassnahmen für dieses Kind und berät dessen Eltern. Voraussetzung ist auch hier eine sorgfältige Entwicklungsdiagnostik des Kindes und darauf abgestimmte individuelle entwicklungsfördernde Massnahmen.

Der Vorteil dieses Modells liegt in der Nutzung der spezifischen Kompetenzen der jeweiligen Berufsgruppe und der Konstanz einer heilpädagogischen Bezugsperson für Kind und Familie über die ganze Zeit der Basisstufe. Der Nachteil liegt in der unklaren Zuständigkeit, wer bestimmt im Einzelfall, welche Bedürfnisse von Kind, Familie und Basisstufenlehrperson die wichtigsten sind und wer bestimmt über die Ressourcen des Heilpädagogische Frühziehungsdienstes und demjenigen der Schulischen Heilpädagogik. Die Wege von Eltern und Basisstufenlehrperson zur nötigen Unterstützung sind regional verschieden und führen oft erst über Umwege zum Ziel. Somit verstreicht für die präventiven und fördernden Massnahmen für das Kind, seine Eltern und

die Lehrpersonen kostbare und nicht mehr aufholbare Zeit.

3. Zuständigkeit gemäss Kompetenz

Eine Schuleinheit aus einer begrenzten Zahl teilgeleiteter Schulen einer Region bildet ein Kompetenzzentrum. Zu diesem regionalen Kompetenzzentrum gehören sowohl die Schulische Heilpädagogik, der Heilpädagogische Frühziehungsdienst, die Logopädie, die Psychomotorik Therapie, der schulpsychologische und schulärztliche Dienst und die Schulsozialarbeit. Im Kompetenzzentrum werden die Bedürfnisse von Eltern, Kindern und Lehrpersonen gesammelt und die Ressourcen auf die einzelnen Schulen und Quartiere verteilt. Im regelmässigen Kontakt mit den Schulleitungen, Hortvertretung und regionalen Elternvertretungen wird das jeweilige Konzept des Kompetenzzentrums bezogen auf die aktuellen regionalen Bedürfnisse optimiert und die Zuständigkeit geklärt und präsentiert.

Die Vorteile eines Kompetenzzentrums sind die enge Zusammenarbeit aller heilpädagogischen Fachleute in einer überschaubaren Region mit einem den Gegebenheiten angepassten Konzept, einem konstanten Infor-

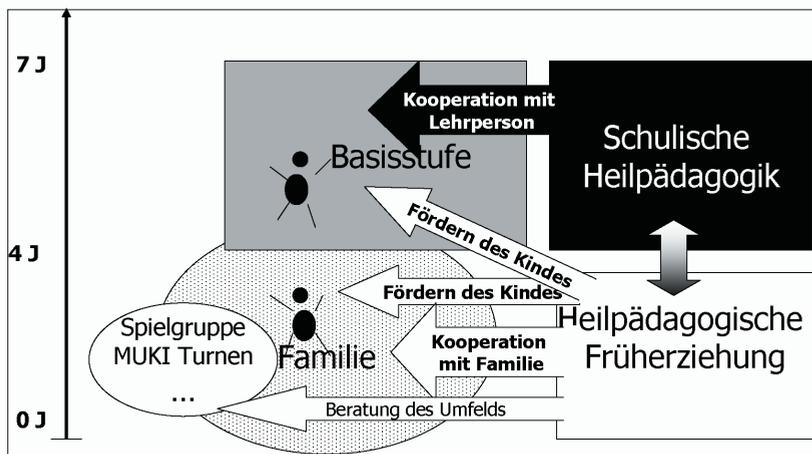


Bild 2:
Zuständigkeit
gemäss der Art
der Förderung

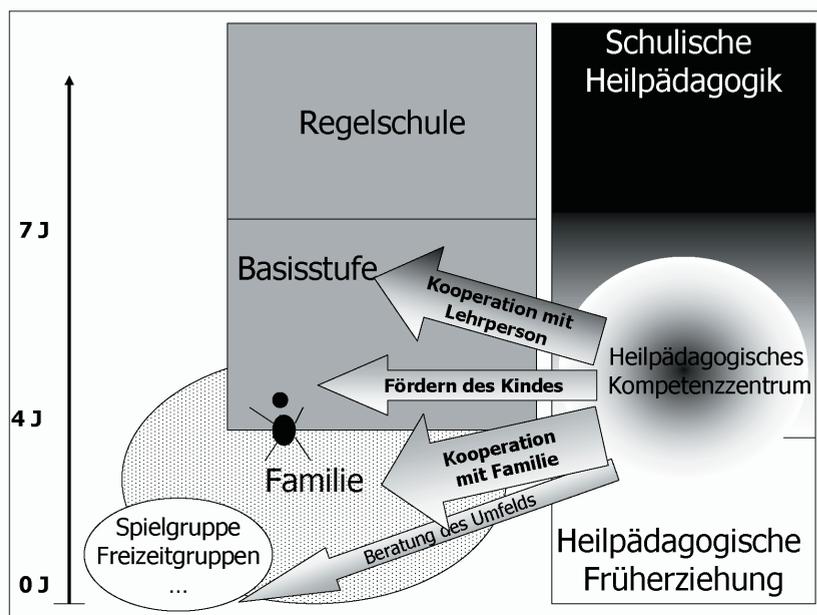


Bild 3:
Kompetenz-
zentrum

mationsaustausch aller Beteiligten und somit einem Optimieren der vorhandenen Ressourcen durch ihre transparente Verteilung und Zuordnung. Althergebrachte Formen heilpädagogischer Dienste können im Veränderungsprozess zu den teilgeleiteten Schulen und der Einführung der Basisstufe in diese neuen Kompetenzzentren umgewandelt werden. Gerade die Basisstufe, die ausgerichtet auf individuelle Fähigkeiten und Motivation der Kinder diese im Übergang vom Kind zum Schulkind unterstützt, kann von diesen Kompetenzzentren und ihrem umfassenden und differenzierten Angebot profitieren. So können die Kinder bezüglich ihrem Entwicklungsstand in den wichtigen grundlegenden Fähigkeiten der sozialen Interaktion, der Wahrnehmung, des Spiels und der Kognition erfasst und individuell präventiv gefördert werden. Die Erhöhung der Resilienz der Kinder in der Basisstufe und die Erweiterung der Kompetenz der Eltern und Familien von Kindern mit besonderen Bedürfnissen liegen im engen Aufgabenbereich der Heilpädago-

gischen Früherziehung. Dies belegt folgendes Zitat aus der Rahmenordnung der Heilpädagogischen Früherziehung des Verbandes Heilpädagogischer Ausbildungsinstitute VHPA (2003, S. 2):

«Die Ausbildung vermittelt die nötigen Wissens-, Handlungs- und Persönlichkeitskompetenzen für eine präventive, erzieherische und ausbildnerische Tätigkeit bei Kindern von der Geburt an bis Ende des Vorschulalters (0-7 Jahre) sowie bei ihren Eltern. Es handelt sich um Kinder deren Entwicklung in den Bereichen der Motorik, der Kognition, der Kommunikation, der Emotionen, der Sozialisation und der alltäglichen Verrichtungen gefährdet, gestört oder behindert ist.»

Den Nachteil der Erstellung von Kompetenzzentren sehe ich einerseits in der Trägheit von Systemen für Veränderungen und der Angst der einzelnen Berufsgruppen bezüglich Kompetenzbeschneidung. Die Schulische Heilpädagogik prägt allein schon durch ihre Anzahl die heilpädagogische

sche Landschaft der Schweiz und dominiert dadurch die anderen heilpädagogischen Berufsgruppen.

Zukunft der Heilpädagogischen Früherziehung

Die Kompetenz Heilpädagogischer Früherzieherinnen und Früherzieher entspricht fast zu 100% den Bedürfnissen der Basisstufe. Sie sind befähigt Familien zur adäquaten Erziehung und interaktiven Unterstützung ihrer Kinder mit besonderen Bedürfnissen anzuleiten. Sie können den Entwicklungsstand von Kindern im Alter von 0-7 Jahren mit informellen und standardisierten diagnostischen Verfahren erfassen und daraus die spezifischen und individuell angepassten Fördermassnahmen ableiten. Es fehlen im bisherigen Ausbildungskonzept einzig die Methoden des Unterrichts der Frühmathematik, des Lesen- und Schreibenlernens und spezielle Unterstützung bei einem erschwerten Erwerbsprozess. Diese Ausbildungsinhalte sind im neuen Masterstudium der Heilpädagogischen Früherziehung enthalten. Die Heilpädagogische Früherziehung entspricht den Bedürfnissen der Basisstufe bezüglich heilpädagogischer Unterstützung, da ihre Kompetenzen im Bereich der Erfassung und Förderung von Basisfunktionen und präventiven Interventionen bei Entwicklungsgefährdungen liegen. Kinder werden in ihrer Gesamtentwicklung im Bezug zu ihren Familien gefördert, beispielsweise in der Spiel- und Wahrnehmungsentwicklung. Dagegen fokussiert die Schulische Heilpädagogik nur die Unterstützung der für die schulische Laufbahn wichtigen Fähigkeiten des Erlernens der Kulturtechniken, vor allem der kognitiven Fähigkeiten. Die individuelle Begleitung von Kindern der Basisstufe und die Kooperation mit der Basisstufenlehrperson erfor-

dern von der schulischen Heilpädagogik zusätzliche Ausbildungsinhalte, wie bspw. die Spielentwicklung und ihre Förderung und Motivation.

Die Richtlinien für das Masterstudium in Heilpädagogischer Früherziehung werden gegenwärtig von der EDK ausgearbeitet und sollen im Sommer 2007 in Kraft treten und alsdann in die Studiengänge einbezogen werden. Zum gleichen Zeitpunkt entscheidet die EDK über den Abschluss der Heilpädagogischen Früherziehung, der Masterabschluss wird favorisiert.

*Prof. Dr. Meja Kölliker Funk
Fachhochschule Nordwestschweiz
Pädagogische Hochschule
Institut Spezielle Pädagogik
und Psychologie ISP
Leiterin Abteilung Heil-
pädagogische Früherziehung
Elisabethenstr. 53, 4002 Basel
meja.koelliker@fhnw.ch
www.fhnw.ch/ph/isp*



Literatur

Verband der Heilpädagogischen Ausbildungsinstitute der Schweiz (VHPA). (2003). *Rahmenordnung zur Aus- und Weiterbildung der Heilpädagogischen Früherzieherinnen und Früherzieher in der Schweiz*. Luzern: VHPA.